

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 461/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: BM FBL: Herr Robens AbtL: Frau Alexandra Lerch-Vosse Verfasser/in: Fr. Limburg		FBL 6			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				28.09.2026	

TOP	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH
------------	---

Beschlussvorschlag

Die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft-GmbH wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zustimmung der beteiligten Stadt Bergheim zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft-GmbH (WFG).

2. Sachverhalt

Die WFG hat mit Schreiben vom 04.09.2026 (s. Anlage) um Herbeiführung eines Beschlusses des Rates der Kreisstadt Bergheim zur Änderung des Gesellschaftsvertrages gebeten.

Hintergrund der beabsichtigten Änderung ist die derzeit für die WFG bestehende Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Nach Angaben der WFG resultiert diese Verpflichtung nicht unmittelbar aus der Größe der Gesellschaft, sondern aus den derzeitigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist mit einem erheblichen Aufwand und einer entsprechenden Bindung personeller und sachlicher Ressourcen verbunden.

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat daher in seiner Sitzung am 13.11.2025 beschlossen, den Gesellschaftsvertrag der WFG dahingehend zu ändern, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht vermieden wird. Darüber hinaus soll durch die Änderung auch die Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für den Rhein-Erft-Kreis vermieden werden.

Die wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages betreffen insbesondere § 15 „Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung“. Dort sollen die bisherigen Regelungen zur Rechnungs- und Buchführungspflicht sowie zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend angepasst werden. Unter anderem ist vorgesehen, eine bislang enthaltene Regelung zu streichen. Die Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer sowie zur Aufstellung eines Lageberichtes bleibt hingegen bestehen.

Mit der vorgesehenen Änderung soll nach aktuellem Stand erreicht werden, dass die WFG nicht mehr der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht unterliegt. Die gesellschaftsrechtliche Prüfung der Änderung erfolgte im Auftrag des Rhein-Erft-Kreises durch die Kanzlei CBH.

Die Neufassung lautet wie folgt (Die Synopse ist als Anlage beigelegt) :
„§ 15 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung:

1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sind von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Im Lagebericht

oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

3. Ohne Anpassungen.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch eine*n Abschlussprüfer*in prüfen zu lassen. Der Auftrag an die/den Abschlussprüfer*in ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1. des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszurichten. Der/Die Wirtschaftsprüfer*in/ die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen und in seinem/ihrer Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes soll nach § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW darauf eingegangen werden, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.
5. Ohne Anpassungen.
6. Ohne Anpassungen.
7. Ohne Anpassungen.
8. Wird gestrichen.
9. Ohne Anpassungen.
10. Ohne Anpassungen.
11. Ohne Anpassungen.“

Die wesentlichen Änderungen wurden durch die Kreisverwaltung am 17.11.2025 der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde angezeigt. Mit Schreiben vom 27.11.2025 teilte die Kreisverwaltung mit, dass von Seiten der Bezirksregierung Köln keine gemeindewirtschaftlichen Bedenken gegen die Änderungen erhoben wurden.

Der Rhein-Erft-Kreis hat die WFG gebeten, die Zustimmung der an der Gesellschaft beteiligten Städte – darunter die Kreisstadt Bergheim – sowie der Hürther Stadtentwicklungsgesellschaft mbH und der Kreissparkasse Köln einzuholen und gesammelt vorzulegen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt